

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 1. Allgemeines

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Bestellung von HOCHDORF als anwendbar erklärt werden.

Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.

Anders lautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von HOCHDORF ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

Ist in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts oder nichts anderes vereinbart, gelten die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts.

Sollte sich eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

### 2. Preise

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken und – mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung – brutto; dh. sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Verpackung, Fracht, Versicherung, Steuern (MwSt.), Abgaben, Gebühren und Zölle trägt der Lieferant.

### 3. Zahlungsbedingungen

Sofern schriftlich keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, wird der Kaufpreis 30 Tage nach Ablieferung der Ware am Erfüllungsort zur Zahlung fällig, vorausgesetzt, dass eine ordnungsgemässe Rechnung bei HOCHDORF eingegangen ist.

### 4. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Hochdorf/Schweiz, sofern die Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart haben.

### 5. Eigentum und Gefahrtragung

Eigentum und Gefahr gehen mit der Ablieferung der Ware am Erfüllungsort auf HOCHDORF über.

### 6. Lieferfrist

Erfolgt die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin, kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Termins in Verzug. Nebst den gesetzlich geregelten Ansprüchen aus Verzug (Art. 103 ff. OR) ist HOCHDORF berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, welche für jeden vollen Tag der Verspätung 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 10% beträgt, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die Verzugsfolgen gemäss Art. 190 OR werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei zu früh eintreffender Ware ist HOCHDORF berechtigt, diese entweder zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

### 7. Gewährleistung

Die Ware ist in mangelfreiem Zustand sowie in Übereinstimmung mit den vertraglich zugesicherten Spezifikationen zu liefern.

Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware nicht gegen die gesetzlichen Regelungen der Schweiz, insbesondere nicht gegen die schweizerischen Lebensmittelvorschriften, sowie nicht gegen die Bestimmungen der EU,

insbesondere die anwendbaren EU-Richtlinien verstösst. Der Lieferant sichert zu, ausschliesslich Ware ohne Beeinflussung durch genveränderte Organismen zu liefern.

Der Lieferant sichert zu, dass mit der Übergabe der Ware am Erfüllungsort sämtliche Originale der Kontrollbescheinigungen an HOCHDORF übergeben werden. HOCHDORF ist berechtigt, die Übernahme der Ware bei Fehlen der Originale der Kontrollbescheinigungen mit Kostenfolge für den Lieferanten zu verweigern.

Der Lieferant stellt rechtzeitig die gemäss Bio-Verordnung für Bio-Waren benötigten Dokumente sicher und übergibt diese mit der Übergabe der Ware. Bei Fehlen dieser Dokumente kann HOCHDORF die Übernahme der Ware mit Kostenfolge für den Lieferanten verweigern.

### 8. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit gemäss den gesetzlichen Regelungen, insbesondere gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie gemäss der anwendbaren EU-Verordnung sicherzustellen.

Auf Verlangen ist HOCHDORF Einblick in die schriftlichen Unterlagen betreffend Rückverfolgbarkeit zu gewähren.

### 9. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäss Art. 201 bzw. Art. 367 OR sind wegbedungen. HOCHDORF ist während der Verjährungsfrist gemäss Ziffer 11 jederzeit berechtigt Mängel oder fehlende zugesicherte Eigenschaften zu rügen.

### 10. Gewährleistungsansprüche

Nebst den gesetzlich geregelten Ansprüchen (Wandelung, Minderung und Schadenersatz [unmittelbare und mittelbare Schäden wie insbesondere Ersatz von Folgeschäden wie z.B. entgangener Gewinn, Vermischungsschäden, Drittschäden, Kosten für die Reinigung der Anlagen und Entsorgung der mangelhaften Ware sowie eigener Mehraufwand, wobei ein Verschulden des Lieferanten stets nicht vorausgesetzt ist]) ist HOCHDORF nach ihrer Wahl berechtigt, Ersatz oder Nachbesserung der mangelhaften oder der nicht den zugesicherten Eigenschaften entsprechenden Ware zu verlangen.

### 11. Gewährleistungsfrist

Die Ansprüche aus Gewährleistung verjähren 60 Tage nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Mindesthaltbarkeitsdatums der gelieferten Ware. Wird Ersatzware oder nachgebesserte Ware geliefert, verjähren die Ansprüche aus Gewährleistung 60 Tage nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Haltbarkeitsdauer der Ersatzware oder der nachgebesserten Ware.

### 12. Rücktritt

Im Falle von wichtigen Gründen, insbesondere bei Änderungen in der Lebensmittelgesetzgebung und bei Importrestriktionen, die zwischen Auftragserteilung und Lieferung eintreten, behält sich HOCHDORF vor, ohne Entschädigungspflicht vom Vertrag zurückzutreten.

### 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien beurteilt sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

**Ausschliesslich zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte in Hochdorf/Schweiz.**